



## Zweckverwirklichung im Ausland

### Dokumentation bei Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland

Bayrisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 09.08.2021

[Aktenzeichen S 0170.1.1-3/7 St31]

Stand: 27.12.2021

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat die Grundsätze zusammengefasst, die bei der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland zu beachten sind. Grundsätzlich können steuerbegünstigte Zwecke auch im Ausland verwirklicht werden. Die erforderliche **Förderung der Allgemeinheit** setzt hier nicht voraus, dass die Fördermaßnahmen Bewohnern oder Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland zugutekommen. Erforderlich ist nur, dass

- natürliche Personen mit Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland gefördert werden oder
- die Tätigkeit neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann („Inlandsbezug“).

**Hinweis** Bei inländischen Vereinen unterstellen die Finanzämter, dass dieser Inlandsbezug gegeben ist.

Die Mittelverwendung kann durch den **Verein selbst** erfolgen oder durch eine **Hilfsperson** im Ausland. Zur Beweisvorsorge wird empfohlen, einen schriftlichen Vertrag zu schließen, aus dem sich Inhalt und Umfang der Tätigkeiten sowie die Rechenschaftspflichten der Hilfsperson ergeben. Auch die Mittelweitergabe an eine ausländische Körperschaft ist möglich.

Bei der **Mittelweitergabe** an andere Organisationen ist darauf zu achten, dass sie die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden und diese Verwendung ausreichend nachgewiesen wird. Der Empfänger im Ausland muss einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes entsprechen. Hierzu ist gegebenenfalls dessen Satzung in deutscher Übersetzung vorzulegen. Vereine, deren einzige Art der Verwirklichung des geförderten Zwecks die Mittelweitergabe ist, müssen dies in der Satzung verankern.

Um die **satzungsmäßige Mittelverwendung** nachzuweisen, müssen ordnungsgemäße Aufzeichnungen vorgelegt werden können, damit das Finanzamt diese prüfen kann. Als Nachweise kommen hier gegebenenfalls ins Deutsche übersetzte Verträge, Belege oder Bestätigungen der Empfänger in Betracht.



**Hinweis** Bei Auslandssachverhalten haben Sie eine erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht. Die Abrechnungs- und Buchführungsunterlagen sind übrigens im Inland aufzubewahren. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen haben.